

39. Haftpflicht für Kraftfahrzeuge. Zum Begriffe des „Halters“
des Fahrzeugs.

Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909
(RGBl. S. 437) § 7.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. Januar 1912 i. S. S. (Bell.) w. S. (Kl.).
Rep. VI. 324/11.

I. Landgericht Ravensburg.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Der Kläger wurde am 29. Oktober 1909 von einem Kraftwagen angefahren und verletzt. Er verlangte vom Beklagten Schadenersatz auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1909 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, weil der Beklagte im Zeitpunkte des Unfalls Halter des Wagens im Sinne des § 7 des Gesetzes gewesen sei.

Das Landgericht wies den Klagenanspruch ab, das Oberlandesgericht dagegen erkannte ihn dem Grunde nach mit Ausnahme des verlangten Schmerzensgeldes zu. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt. Der Wagen, mit dem der Unfall geschah, hatte einer Frau L. in S. gehört. Diese hatte mit dem Kaufmanne D. in St. einen Vertrag geschlossen, wonach er ihr im Frühjahr 1910 einen anderen Kraftwagen liefern, dafür aber jenen (mit Aufgeld) in Tausch nehmen sollte. D. hatte in gleicher Weise mit dem Beklagten einen Tauschvertrag geschlossen, wonach dieser den Wagen erhalten sollte. Zunächst war der Wagen in S. bei Frau L. stehen geblieben. Nach den unter den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen sollte ihn Frau L. für D. auf den 1. November 1909 zur Verfügung halten, D. ihn an diesem Tage dem Beklagten in W. übergeben. Danach hätte D. den Wagen in S. von Frau L. zu übernehmen, nach W. zu befördern und dort dem Beklagten zu übergeben gehabt. Mit Brief vom 26. Oktober 1909 wandte sich nun der Beklagte an Frau L. und teilte ihr mit, es wäre ihm erwünscht, „wenn die Übergabe (des Wagens) schon am 29. Oktober 1909 erfolgen könnte“. Frau L. erklärte sich damit einverstanden, und es wurde nun zwischen ihr und dem Beklagten — ohne Mitwirkung D.'s, aber, wie das Berufungsgericht unterstellt, unter beiderseitiger stillschweigender Voraussetzung seines Einverständnisses — vereinbart, daß der Beklagte den Wagen schon am 29. Oktober 1909 durch seinen Wagenführer Le. in S. bei Frau L. abholen lassen werde. Dementsprechend wurde, als Le. im Auftrag des Beklagten am 29. Oktober 1909 in S. zur

Abholung erschien, der Wagen auf Anordnung der Frau L. bereit gestellt, dazu auch für die Fahrt Öl und Benzin — aus den Vorräten der Frau L. gefälligkeitsweise — gegeben. Auf Wunsch des Beklagten und mit Bewilligung der Frau L. begleitete deren Wagenführer K. den Le. auf der Fahrt, um ihn in der Behandlung des dem Le. bis dahin unbekanntes Wagens zu unterweisen, und lenkte den Wagen während der ganzen Zeit. Auf dieser Fahrt ereignete sich der Unfall. K. wurde in der Folge dieserhalb wegen fahrlässiger Körperverletzung im Sinne des § 230 Abs. 2 StGB. zu einer Geldstrafe von 100 M. verurteilt.

Der Streit unter den Parteien besteht darüber, wer für den Zeitpunkt des Unfalls als Halter des Wagens anzusehen ist.

Daß bis zur Abgabe des Wagens (29. Oktober 1909) Frau L. als dessen Halter zu gelten hat, wird von keiner Seite bezweifelt. Für die Zeit danach hatte das Landgericht angenommen, die Entscheidung hänge von der Frage ab, ob, da ein anderes Rechtsverhältnis, kraft dessen der Beklagte den Wagen auf seine Rechnung betrieben hätte, nicht in Betracht komme, der Beklagte zur Zeit des Unfalls Eigentümer des Wagens war. Das Landgericht hat dies verneint, weil sich Frau L. bei der Abgabe des Wagens am 29. Oktober des Eigentums daran nicht habe begeben, den Wagen vielmehr noch in ihrer Verfügungsgewalt habe behalten wollen. Es wird deshalb im ersten Urteile als nicht erwiesen bezeichnet, daß der Beklagte durch die Abgabe des Wagens dessen Halter geworden sei.

Nach der Rechtsansicht des Berufungsgerichts kommt es dagegen entscheidend nicht auf die Erlangung des Eigentums, sondern vielmehr nur darauf an, wann der Beklagte im Einverständnis der bisherigen Halterin, der Frau L., die tatsächliche Gewalt über den Wagen erlangt habe. Diese ist nach der Annahme des Berufungsgerichts durch die Übergabe des Wagens an Le. am 29. Oktober dem Beklagten übertragen, der Beklagte hierdurch Halter des Wagens geworden und mithin schon gewesen, als die Fahrt angetreten wurde, auf der der Unfall sich ereignete.

Nur gegen diese Annahme, nicht auch gegen jene Rechtsansicht des Berufungsgerichts wendet sich die Revision. Sie glaubt, das Berufungsgericht habe die ursprünglichen Abmachungen zwischen dem Beklagten und D. nicht genügend berücksichtigt, wonach D. dem

Beklagten den Wagen in W. zu übergeben hatte. Diese Abmachungen seien zwischen dem Beklagten und D. nie geändert worden, und die zwischen dem Beklagten und Frau L. getroffenen Vereinbarungen hätten eine solche Änderung nicht bewirken können. Danach aber habe K. im Auftrage D.'s den Wagen dem Beklagten zu bringen gehabt, und es erscheine D. für den Zeitpunkt des Unfalls als Halter des Wagens.

Die Revision ist nicht begründet. Hätte D. zur Erfüllung der ihm nach den ursprünglichen Abmachungen obliegenden Verpflichtungen die Unfallfahrt durch den Wagenführer K. ausführen lassen, so wäre bei im übrigen gleichem Verlaufe kaum zu bezweifeln, daß er in Ansehung dieser Fahrt als Wagenhalter zu gelten hätte. Jene ursprünglichen Abmachungen aber waren überholt durch die zwischen Frau L. und dem Beklagten auf dessen Brief vom 26. Oktober 1909 getroffene Vereinbarung, in deren Vollzug L. am 29. Oktober 1909 den Wagen in S. abholte. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts geschah diese Abholung im Auftrage des Beklagten, nicht im Auftrage D.'s, der nichts davon wußte. . . .

In rechtlicher Beziehung hat das Berufungsgericht angenommen, daß das von L. am 29. Oktober 1909 ausgeführte Abholen des Wagens nichts anderes dargestellt habe, „als den im Einverständnis der bisherigen Besitzerin durch einen Besitzdiener (§ 855 BGB.) für den Beklagten vollzogenen Erwerb der tatsächlichen Gewalt“ über den Wagen. Weder diese Annahme noch die daraus gezogene Folgerung, daß der Beklagte hierdurch Halter des Wagens geworden sei, läßt einen Rechtsirrtum erkennen. Insbesondere ist es zutreffend, wenn das Berufungsgericht in Anlehnung an die Begründung zum (zweiten) Entwurfe des Gesetzes vom 3. Mai 1909, S. 12, davon ausgegangen ist, daß die Rechtsstellung des Halters eines Kraftfahrzeugs im Sinne des Gesetzes nicht sowohl auf rechtlichen, als auf vorwiegend tatsächlichen, namentlich wirtschaftlichen Beziehungen beruht.

Danach kommt es in der Tat nicht darauf an, ob der als Halter in Anspruch Genommene Eigentümer des Fahrzeugs ist oder ob. er es als Mißbraucher, Pächter, Mieter oder Entleiher verwendet, sondern vielmehr, ähnlich wie beim Tierhalter nach § 833 BGB., vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 117, Bd. 55 S. 166, Bd. 62 S. 79, Bd. 66 S. 1.

darauf, ob er es für eigene Rechnung in Gebrauch hat und ob er diejenige umfassende Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt, welche ein solcher Gebrauch voraussetzt. Diese Verfügungsgewalt war es, die nach dem festgestellten Sachverhalte Frau L., die bisher berechnigte Inhaberin der Verfügungsgewalt am 29. Oktober 1909 bei der Abgabe des Wagens an G. auf den Beklagten übertrug und die der Beklagte hierbei mit dem Willen erwarb, hinfort seinerseits über den Wagen zu verfügen und ihn auf seine Rechnung zu gebrauchen.“ . . .